P-2-013: Arbeitsbereiche allgemein

Antragsteller*innen Johannes Brink

Von Zeile 13 bis 14:

1a. (Bei Einführung eines ~~Länderrats~~Bundesausschusses in P-1). Es wird der folgende neue § 10a Arbeitsbereiche in die Satzung eingefügt:

Von Zeile 22 bis 26:

2. Arbeitsbereiches, der nicht nur für ein einzelnes zeitlich begrenztes Projekt gebildet wird, muss vom ~~Länderrat~~Bundesausschuss auf dessen ersten Sitzung nach Einrichtung bzw. Benennung bestätigt werden.
3. Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die vom ~~Länderrat~~Bundesausschuss mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von

Von Zeile 30 bis 31:

1b. (Ohne Einführung eines ~~Länderrats~~Bundesausschusses in P-1).: Es wird der folgende neue § 10a Arbeitsbereiche in die Satzung eingefügt:

Von Zeile 79 bis 82:

§ 4 Bestätigung durch den ~~Länderrat~~Bundesausschuss [Nur bei Einrichtung eines ~~Länderrats~~Bundesausschusses in P-1]

1. Der ~~Länderrat~~Bundesausschuss überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien und kontrolliert den Bundesvorstand in der Einsetzung der Arbeitsbereiche. Ihm sind auf

Von Zeile 86 bis 87:

2. Bestätigt der ~~Länderrat~~Bundesausschuss die Einrichtung eines Arbeitsbereichs, dessen Einrichtung nach § 10a Absatz 3 bestätigt werden muss, nicht, gilt der

Von Zeile 94 bis 95:

3. Der ~~Länderrat~~Bundesausschuss kann im Rahmen der Bestätigung der Arbeitsbereiche deren Arbeitsaufträge modifizieren.